

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 5/2023

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft OKRin Heidrun Böttger
Landeskirchl. Baudirektor
Werner Lemke
Durchwahl 0511 1241-387
0511 1241-351
E-Mail heidrun.boettger@evlka.de
werner.lemke@evlka.de

Datum 13. September 2023
Aktenzeichen N – 432-17 R 510
Vorgangs-Nr. V-N-432-17-U17456

**Kategorisierung von Sakralgebäuden im Rahmen der
Gebäudebedarfsplanung; Vorschlag für Kriterien zur Bewertung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ausgangssituation

Die Prognosen für den Rückgang der Finanzmittel und die demografische Entwicklung machen deutlich, dass der vorhandene und bisher kaum veränderte Gebäudebestand in der Landeskirche künftig nicht mehr unterhalten werden kann. Vor diesem Hintergrund wird es kurz- bis mittelfristig unumgänglich werden, den Gebäudebestand auf das für künftige kirchliche Arbeit notwendige Maß zu reduzieren und diese Reduzierung möglichst systematisch durchzuführen. Diese verbleibenden Gebäude müssen dann gut instandgesetzt und zudem energetisch ertüchtigt werden, um damit auch die Klimaschutzziele der Landeskirche erreichen zu helfen.

Die Anpassung des vorhandenen Gebäudebestands an die Bedarfe der künftigen kirchlichen Arbeit ist elementarer Bestandteil eines wirksamen Gebäudemanagements und als Steuerungsaufgabe gemäß den §§ 19 Abs. 3 und 21 a Finanzausgleichsgesetz (FAG) den Kirchenkreisen zugewiesen. Die Pflicht, „Gebäudebedarfspläne“ zu entwickeln, gilt grundsätzlich für alle Gebäudetypen, die zum Kernbestand kirchlicher Arbeit gehören, d. h. neben Pfarr- und Gemeindehäusern auch für Sakralgebäude.

Ziel

Um zu erreichen, dass die drastisch zurück gehenden Finanzmittel gezielt für diejenigen Gebäude eingesetzt werden können, die langfristig nach der Planung im jeweiligen Kirchenkreis für die künftige kirchliche Arbeit vorgehalten werden sollen, muss eine Veränderung in der Steuerung durch Priorisierung erfolgen.

Die meisten Kirchenkreise haben in den vergangenen Jahren im Zuge des Gebäudemanagements bereits gute Methoden für Auswahl- und Entwicklungsprozesse für Pfarr- und Gemeindehäuser erarbeitet. Für Kirchen und Kapellen hingegen steht die „Bedarfsplanung“ noch am Anfang und stellt eine besondere Schwierigkeit dar. Kirchengebäude sind Alleinstellungsmerkmal der Religionsgemeinschaften, Symbole für gelebte Glaubensausübung und meist ortsbildprägend und deshalb im Bewusstsein der Gemeindeglieder, aber auch der Zivilgesellschaft fest verankert.

„Matrix“

Die Kirchenkreise sind grundsätzlich frei, geeignete Kriterien für ein Bewertungs- und Auswahlverfahren für Sakralgebäude im Rahmen ihrer Steuerungszuständigkeit zu entwickeln. Ziel sollte sein, eine verlässliche Entscheidungsgrundlage anhand objektiver bzw. objektivierbarer Kriterien unter Beteiligung der jeweils zuständigen Entscheidungsgremien in den Kirchenkreisen und der für bestimmte Sachfragen jeweils zuständigen Fachleute zu schaffen. Neben der regionalen oder überregionalen Bedeutung können auch sehr verschiedene weitere Aspekte für die Bewertung des Stellenwerts einzelner Kirchengebäude herangezogen werden.

Um den notwendigen strukturierten Abwägungsprozess zu unterstützen, möchten wir auf diesem Wege den Kirchenkreisen eine **Liste denkbarer Kriterien** an die Hand geben (**vgl. Anlage 1**). Die Liste ist nicht abschließend, sie kann und sollte – nach den Besonderheiten in den Kirchenkreisen – nach Bedarf erweitert werden. Die Kriterien wurden in einer Arbeitsgruppe im Landeskirchenamt unter Mitwirkung von Vertretern aus zwei Kirchenkreisen und den baufachlich zu Beteiligten entwickelt.

Verfahren

Jeder Kirchenkreis sollte in einem breiten Beteiligungsverfahren die relevanten Kriterien, ihre Gewichtung innerhalb des Kirchenkreises und die Form und Reihenfolge der Bewertung durch die einschlägigen Gremien (Kirchenkreisvorstände, Kirchenkreis-Synoden, vorhandene Fach-Ausschüsse für Bau- oder Gebäudemanagement) festlegen.

Diese Kriterien sollten in dem Grad der Bedeutung für die Entscheidungsfindung gewichtet werden, bevor dann jedes Sakralgebäude mit Hilfe der Kriterien nach einem Punktesystem bewertet wird. Für manche Kriterien ist die Einholung entsprechender Fachexpertise, z. B. die Beteiligung des jeweils zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege, des Kunstreferates im Landeskirchenamt oder der Orgelrevisoren, unerlässlich. Diejenigen Kirchenkreise, die sich bereits in der Pilotphase der Priorisierung ihrer Sakralgebäude befinden, weisen auf die Notwendigkeit hin, eine um-

fassende Datenerhebung und -sammlung durch die Bauverwaltung im Kirchen(kreis)amt zugrunde zu legen und eine Bereisung und Besichtigung des gesamten vorhandenen Bestands an Sakralgebäuden durch möglichst denselben Personenkreis stattfinden zu lassen. Damit soll eine weitestgehende Vergleichbarkeit in der Beurteilung gewährleistet werden.

Sobald die Kriterien und das Bewertungs- und Beteiligungsverfahren durch die leitenden Kirchenkreisgremien beschlossen sind, sollte eine öffentlich wahrnehmbare Auftaktveranstaltung stattfinden, an der möglichst alle im Verfahren zu beteiligenden Fachleute teilnehmen sollten. Nach Abschluss der Sichtungsrunden sollte mit dem gleichen Kreis eine Abschlussveranstaltung durchgeführt werden, in der die Ergebnisse der Sichtungen vorgestellt werden.

Denkmalpflege

Ein Großteil der Kirchen und Kapellen in der Landeskirche steht unter Denkmalschutz. Wegen der erheblichen Berührungspunkte für die Benennungsherstellung mit der staatlichen Denkmalpflege gemäß Art. 20 des Loccumer Vertrages hat das Landeskirchenamt bereits Sondierungsgespräche mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) geführt. Das NLD kann grundsätzlich die Notwendigkeit einer Priorisierung der vorhandenen Gebäude bei knapper werdenden Mitteln nachvollziehen und ist im Rahmen der Möglichkeiten gern bereit, die Prozesse in der Landeskirche entsprechend zu begleiten. So wurde der Wunsch formuliert, den oder die jeweils zuständige/n Gebietsreferenten/in des NLD zu den empfohlenen Auftaktveranstaltungen einzuladen und eine frühzeitige Einbindung zu gewährleisten. Diese Anregung können wir im Sinne einer tragfähigen Bewertung nur unterstützen.

Konsequenzen der Kategorisierung

Die beschriebene Priorisierung soll helfen zu identifizieren, welche Sakralgebäude langfristig und nachhaltig auch in Zukunft zum Bestand im jeweiligen Kirchenkreis gehören sollen („Kategorie A“, oberste Kategorie). Für alle Kirchen und Kapellen, die nicht in dieser Kategorie landen, bedeutet dies jedoch keinesfalls, dass hier (nur noch) über einen Abriss nachgedacht werden muss. Vielmehr sollte über mögliche Alternativen für eine künftige Nutzung oder Verwendung in Ruhe in weiteren Folgeschritten entschieden werden.

Denkbar ist, für diese Sakralgebäude eine reduzierte oder auch eine hinhaltende Instandsetzung vorzusehen, um sie weiterhin nutzen zu können oder sie bei Nichtnutzung so abzusichern, dass keine gravierenden Schäden entstehen. Zur reduzierten Instandsetzung kann gehören, die Gebäudehülle nur in reduziertem Umfang oder mit anderen Materialien instand zu setzen, sodass vorhandene Schäden sich möglichst nicht vergrößern und der Innenraum von Feuchtigkeit und anderen Störungen freigehalten wird.

Im Rahmen der Grundsatzgespräche hat das Landeskirchenamt in enger Abstimmung mit dem NLD eine **Leitlinie** entwickelt, wie eine solche **hinhaltende oder reduzierte Instandsetzung** - sortiert nach Bauteilen - aussehen könnte (**vgl. Anlage 2**).

Neben einem veränderten Umfang von Instandsetzungsmaßnahmen sollte vor Ort immer auch die Möglichkeit für eine Umnutzung (Mitnutzung durch Dritte gegen Mitfinanzierung, Nutzung zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken, Fremdnutzung) bzw. für eine Abgabe an Dritte bei angemessener Nachnutzung geprüft werden. Wenn sich hierfür nicht sofort Optionen abzeichnen, kann es sich gemäß dem **„Maulbronner Mandat“** (Abschlusskommuniqué des evangelischen Kirchbautages 2005, vgl. **Anlage 3**) empfehlen, eine abschließende Entscheidung nicht zwingend durch die jetzt handelnde Generation zu treffen, sondern diese Entscheidungen späteren Generationen zu überlassen.

Die Priorisierung in den Kirchenkreisen wird eine Umstellung des Mitfinanzierungssystems für die Instandsetzung von Kirchen und Kapellen durch die Landeskirche zur Folge haben müssen. Eine Bereitstellung landeskirchlicher Mittel wird künftig nur noch für Sakralgebäude der obersten Kategorie im bisherigen Umfang gewährt werden können. Für alle Sakralgebäude, die einer niedrigeren Kategorie zugeordnet werden, müssen in verstärktem Maß Eigen- oder Drittmittel eingesetzt werden. Eine Grundverantwortung der Landeskirche bleibt zwar auch für diese Gebäude bestehen, eine Förderung kann jedoch nur in geringerem Umfang als bisher (z.B. im Rahmen eines bewusst reduzierten Instandsetzungskonzeptes) und ggf. gestaffelt entsprechend der zugeordneten Kategorien stattfinden. Sofern wertvolle Denkmale in den Kategorien B oder C verortet werden, hat das NLD im Übrigen zugesagt, nach Kräften bei der Akquise von Drittmitteln zu beraten und zu unterstützen.

Nähere Einzelheiten zu der veränderten Mitfinanzierungsform aus landeskirchlichen Mitteln werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

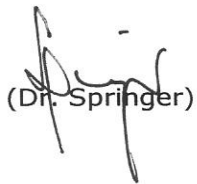
Zeitschiene

Mit der Strukturierung der Abwägungs- und Entscheidungsprozesse zur Priorisierung der Sakralgebäude sollte möglichst zeitnah begonnen werden. Wir gehen davon aus, dass für eine Anmeldung dringlicher Vorhaben für das AO-Instandsetzungsverfahren 2026 (d. h. Einsendung bis Ende Januar 2025) nur noch Anmeldungen mit Hinweis auf die zugeordnete Kategorie erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch die Gewährung landeskirchlicher Zuwendungen vom Vorliegen einer Kategorisierung abhängig gemacht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen der landeskirchliche Baudirektor, Herr Lemke, sowie Frau Oberkirchenrätin Böttger selbstverständlich gern zur Verfügung. Außerdem ist vorgesehen, im Herbst 2023 eine Videokonferenz für Teilnehmende aus allen Kirchenkreisen anzubieten, in der über erste Erfahrungen berichtet werden kann, aber auch die Vertreter der beteiligten Fachstellen oder die Pilotkirchenkreise befragt werden können.

Die Rundverfügung G 9/2023 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

3 Anlagen

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchen(kreis)ämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Ämter für Bau- und Kunstpflege